

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 für den Bereich Johannesvorstadt/Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 für den Bereich Johannesvorstadt/Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

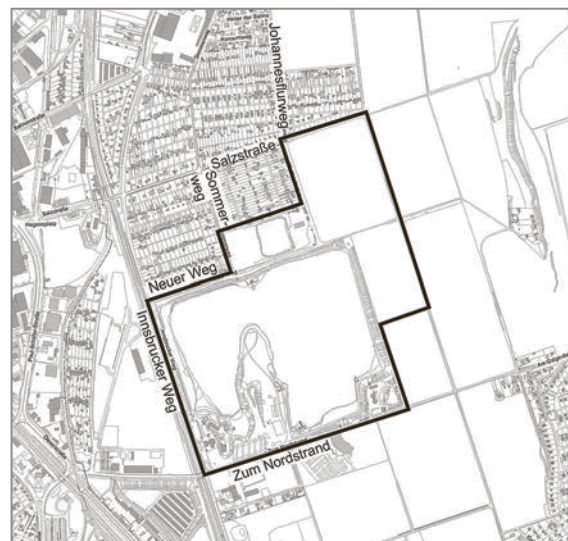
Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtentwicklung, Warsbergstraße 3 in den Dienststunden sowie im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten  
 Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 (außer samstags, sonn- und feiertags)  
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsgebietes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 09.09.19

gez. Bausewein  
 A. Bausewein  
 Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 1776/18  
 der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 im Bereich Johannesvorstadt/Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**

**Genauere Fassung:**

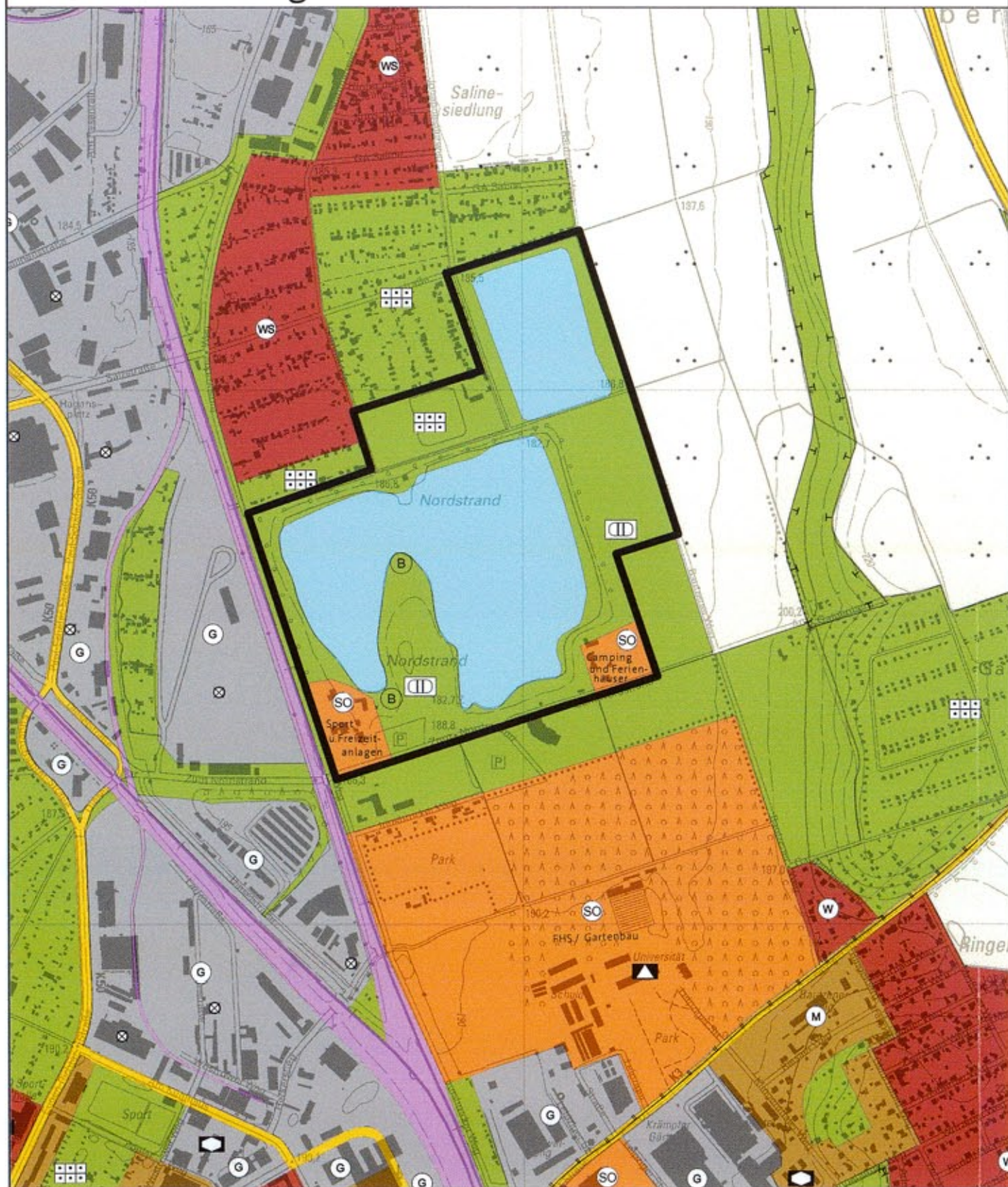
- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 im Bereich Johannesvorstadt/Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 im Bereich Johannesvorstadt/Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ in der Fassung vom 01.03.2019 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

\*\*\*

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 22.05.2019, Beschluss-Nr.: 1776/18, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 für den Bereich Johannesvorstadt/Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 07.08.2019, Az.: 310-4621-12589/2019-16051000-FNP-Erfurt 15.Ä genehmigt.



# Planzeichnung



## Planzeichenerklärung

- SC Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10BauNVO) Camping und Ferienhäuser
- SC Sonstige Sondergebiete (§11BauNVO) Sport- und Freizeitanlagen
- Grünflächen (§5Abs.2 Nr.5 und Abs.4BauGB)
- Dauerkleingärten
- Sport-/Freizeit/Erholung
- Wasserflächen (§5Abs.2 Nr.7 und Abs.4BauGB)
- B Besonders geschützte Biotope gemäß §30BNatG
- Bereich der Änderung

Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP Änderungen Nr. 11, 25, 30 und 32, wirksam mit Veröffentlichung vom 01.03.2019 im Amtsblatt Nr. 04/2019. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenerklärung zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter [www.erfurt.de/ef115906](http://www.erfurt.de/ef115906) eingesehen werden.

# Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 05.11.2014 mit Beschluss Nr. 1595/14, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 22 vom 05.11.2014, den Beschluss über die Einleitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, den Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 22 vom 05.11.2014, ist vom 05.01.2015 bis zum 06.02.2015 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2015 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 07.03.2018 mit Beschluss Nr. 2506/17 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 06/2018 vom 13.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 23.04.2018 bis zum 25.05.2018 öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.04.2018 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 22.05.19 mit Beschluss Nr. 1776/18 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung beschlossen.

Erfurt, den **05. JUNI 2019**

*i.v. Ingo Dornke*  
Oberbürgermeister



Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung mit Schreiben vom 5.6.2019 vorgelegt.  
Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 7.06.2019 (AZ: 310-4621-12589/2019-16051000-FNP-Erfurt 15.Ä) erteilt.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalts der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Erfurt, den **05.03.19**

Ausfertigung

Landeshauptstadt Erfurt  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 21.03.19 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wirksam

Erfurt, den **02. Okt. 2019**

Oberbürgermeister



# Flächennutzungsplan - Änderung Nr.15 Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden "Naherholungsgebiet Nordstrand"

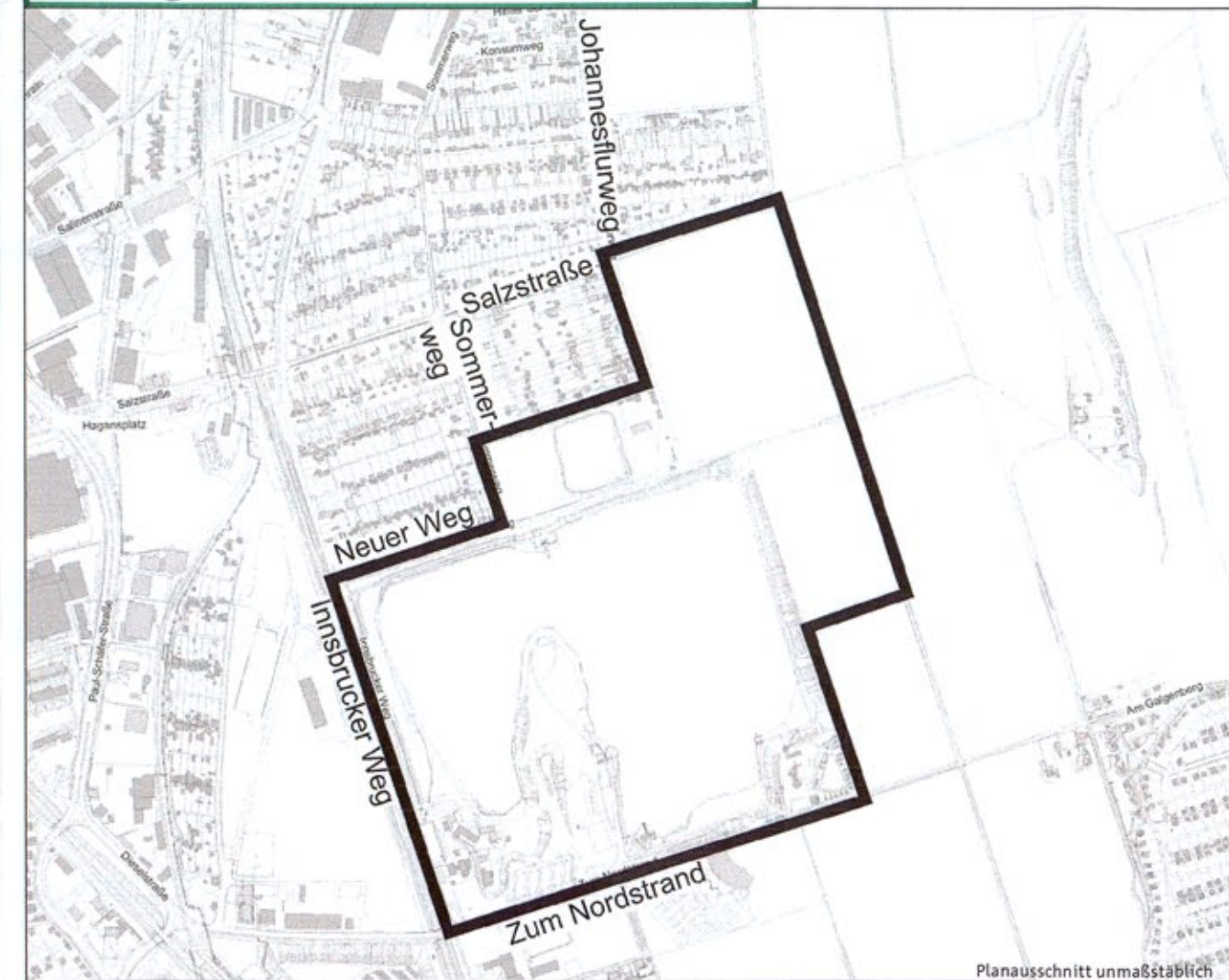
Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 310-4621-12589/2019-

16051000-FNP-Erfurt 15.Ä

Weimar, den 07.08.2019

*Sege K. Bullat*





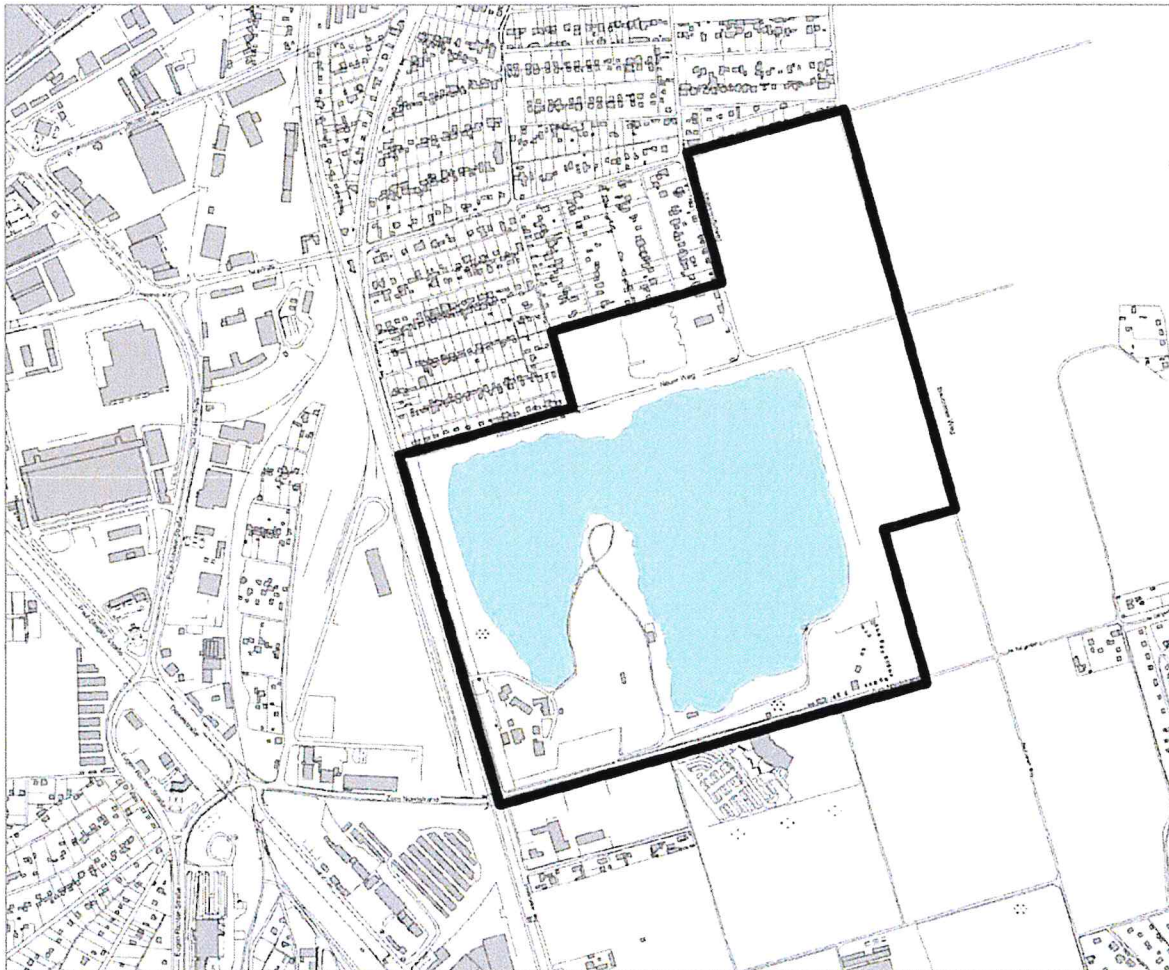
# Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15

## Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden

### „Naherholungsgebiet Nordstrand“



## Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und  
Stadtplanung

**Datum:**  
01.03.2019

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Grundlagen.....	1
1.2	Verfahren .....	1
<b>2</b>	<b>Allgemeine Begründung .....</b>	<b>2</b>
2.1	Planungsanlass und -erfordernis .....	2
2.2	Ziele und Zwecke der Planung.....	2
2.3	Plangebiet .....	3
2.4	Planungsalternativen.....	6
2.5	Betroffene Inhalte des wirksamen FNP .....	6
<b>3</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>7</b>
3.1	Landesplanung.....	7
3.2	Regionalplanung .....	8
3.3	Kommunale Planungen.....	9
3.4	Fachplanungen.....	11
<b>4</b>	<b>Hinweise.....</b>	<b>12</b>
4.1	Denkmalschutz.....	12
4.2	Altlasten.....	13
<b>5</b>	<b>Inhalte der Planung .....</b>	<b>13</b>
5.1	Darstellungen .....	13
5.2	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke.....	17
<b>6</b>	<b>Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde.....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>18</b>
7.1	Kurzbeschreibung.....	18
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	20
7.3	Alternativen .....	28
7.4	Ergänzende Angaben .....	28
7.5	Zusammenfassung .....	29



## **1 Einleitung**

### **1.1 Grundlagen**

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP-Änderungen Nr. 11, 25, 30 und 32, wirksam mit Veröffentlichung vom 01.03.2019 im Amtsblatt Nr. 04/2019.

Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Der FNP stellt jedoch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

### **1.2 Verfahren**

Dem Verfahren zu dieser FNP-Änderung liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zugrunde.

Mit dem Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Nr. 1595/14 vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22/2014 vom 12.12.2014, wurde die 15. Änderung des FNP eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 05.01.2015 bis 06.02.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22/2014 vom 12.12.2014.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Vorentwurf der FNP-Änderung mit Schreiben vom 19.01.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und beteiligt sowie zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Mit Beschluss Nr. 2506/17 vom 07.03.2018 wurde der Entwurf der FNP-Änderung mit Begründung durch den Stadtrat Erfurt gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 06/2018 vom 13.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der FNP-Änderung, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 23.04.2018 bis 25.05.2018 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf der FNP-Änderung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.04.2018 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll, nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und dem Beschluss der Abwägung, die FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt wirksam.

## **2 Allgemeine Begründung**

### **2.1 Planungsanlass und -erfordernis**

Planungsanlass für die vorliegende Änderung des FNP sind die Umsetzung bereits bestehender und die in Aufstellung befindlichen, neuen städtebaulichen Ziele für das Plangebiet. Der Nordstrand soll als für die Bevölkerung der Stadt Erfurt sehr wichtiges innenstadtnahes Naherholungsgebiet mit umfangreichen Sport- und Freizeitangeboten erweitert und aufgewertet werden.

Das Planungserfordernis ergibt sich aus der Aufstellung eines teilräumlichen Entwicklungskonzeptes (TREK) Naherholungsraum Nordost „Nordstrand“ in Form einer durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung vom 04.10.2011 favorisierten Variante. Zuvor wurde mit Beschluss Nr. 0135/07 des Stadtrates vom 17.07.2007 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes JOV575 „Nordstrand“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB für die Errichtung von Sondergebieten für Sport und Freizeit und die Errichtung eines Campingplatzes und von Ferienhäusern beschlossen.

Sowohl die tatsächliche, als auch die zukünftig geplante Art der Nutzung, welche auch im Bebauungsplan vorgesehen ist, entspricht nicht den Darstellungen des FNP. Damit wird gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verstoßen. Die geplante zukünftige Nutzung in Art und Umfang, sowie auch der Bebauungsplan selbst lassen sich aus Sicht der Stadtentwicklung nicht aus dem wirksamen FNP entwickeln.

Die Darstellungen des FNP müssen entsprechend der neuen Zielstellungen geändert werden, um diese langfristig umsetzen zu können.

### **2.2 Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der 15. Änderung des FNP ist es, durch Weiterentwicklung der Darstellung der Flächen im Bereich des Nordstrandes diesen langfristig als Freizeit- und Naherholungsbereich zu sichern. Die weitere zukünftige positive Entwicklung des Naherholungsgebietes Nordstrand soll gewährleistet sowie durch vielfältige und besondere Sport- und Freizeitangebote als beliebtes Naherholungsziel in der Stadt Erfurt dauerhaft etabliert werden. Unter anderem soll der Nordstrand besser in die Stadt und die angrenzenden Bereiche eingebunden werden und als Baustein in der Umsetzung des Landschaftsverbundes von der Leipziger Straße über den Nordstrand zum Sulzer See entwickelt werden. Insbesondere die Ausrichtung als stadtnahes Freizeitzentrum soll durch einen Ausbau des Kerngeländes und die Integration ergänzender Nutzungen erfolgen. Neben einem öffentlichen Bereich für die Badenutzung sollen für kommerzialisierte Nutzungen, wie Wasserski und Tauchen, Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden und eine offene, parkähnliche Erholungslandschaft geschaffen werden. Um die Liegeflächen besser nutzen zu können, sollen die steilen Böschungsbereiche teilweise abgetragen und terrassiert werden.



Um die verschiedenen Entwicklungen und Nutzungsansprüche sowie den Anspruch, eine qualitätsvolle, vielfältige und zukunftsfähige Ausgestaltung des Erholungs- und Freizeitparks zu gewährleisten, planungsrechtlich zu sichern und umzusetzen, ist die Änderung des FNP und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des teilräumlichen Entwicklungskonzeptes für den Nordstrand geschaffen werden.

Die folgenden Planungsziele werden angestrebt:

- Sicherung und Entwicklung des Nordstrandes als Freizeit- und Naherholungsbe-  
reich
- Sicherung des Nutzungsumfanges durch Darstellung von Flächen zur Einordnung  
von diversen sportlichen Anlagen, wie Sporthallen, Wasserskianlage, Tauchschule  
und Badestrand, sowie Flächen zur Naturbeobachtung und zum Angeln, Ferienhäu-  
ser sowie Campingstellen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen
- Sicherung der langfristigen Umsetzung der Erweiterung des Erholungsgebietes  
„Nordstrand“ einschließlich der Neuanlage einer Wasserfläche, um Attraktivität  
und Erholungsfunktion zu steigern
- Wiedereingliederung der nach dem Kiesabbau freiwerdenden Fläche in die sie um-  
gebende Landschaft entsprechend bergrechtlicher Vorgaben
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des zugehöri-  
gen Bebauungsplanes

Mit den vorgenannten Zielen soll eine mit den gesamtstädtischen Entwicklungszielen  
übereinstimmende, geordnete städtebauliche Entwicklung des Änderungsbereiches ge-  
währleistet werden. Zu diesem Zweck sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Vo-  
raussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden, um  
den Bebauungsplan JOV575 „Nordstrand“ als Satzung beschließen zu können. Damit kön-  
nen die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert  
und das Baurecht geregelt werden.

## 2.3 Plangebiet

### Lage

Der Änderungsbereich für den wirksamen FNP der Stadt Erfurt befindet sich nordöstlich  
des Innenstadtbereichs am Übergang der Stadtteile Johannesvorstadt nach Hohenwinden.  
Umgrenzt wird der Änderungsbereich durch:

- die Kleingartenanlage an der Salinesiedlung im Norden,
- die Straße Bautzener Weg im Osten,
- die Straße Zum Nordstrand im Süden,
- die Bahnstrecke Sangerhausen - Erfurt sowie den Innsbrucker Weg im Westen.

Die Fläche der Änderung umfasst ca. 45,6 ha, die mittlere Entfernung des Gebietes zum  
Stadtzentrum/ Anger beträgt ca. 2,7 km.



Abbildung 1 – Schemakarte zur Lage im Stadtgebiet

## Beschreibung

Der Nordstrand ist ein bei der Bevölkerung beliebtes Erfurter Naherholungsgebiet, welches sich im Osten des Stadtteils Johannesvorstadt im Übergangsbereich nach Hohenwinden befindet. Als südlichster und der Innenstadt am nächsten gelegener See ist er Bestandteil einer Seenkette aus ehemaligen und noch in Betrieb befindlichen Kiesgruben bis zum Alperstedter See außerhalb von Erfurt, welche zukünftig eine zusammenhängende, von Nord nach Süd verlaufende Wasserlandschaft bilden werden. Der Nordstrand am Innsbrucker Weg wurde 1972 als Freizeit- und Erholungszentrum mit Strandbad, Gastronomie und Campingbereich eröffnet, nachdem der Kiessandabbau an dieser Stelle eingestellt wurde. Nach 1990 setzte zusehends ein Verfall der Anlage ein. Die Bausubstanz, insbesondere die sanitären Anlagen und die Ferienhäuser, verfielen in einen ruinösen Zustand. Seitdem wurden von der Stadt Erfurt als Eigentümer der Liegenschaft hohe finanzielle Aufwendungen für die Erneuerung der wichtigsten baulichen Anlagen vorgenommen. Im Gebiet befindet sich für den Badebetrieb eine Liegewiese, ein neuer Umkleide- und Sanitärtrakt, eine Rettungsstation (Rettungsschwimmer) und eine Gastronomieeinrichtung. Zur Freizeitgestaltung finden sich Beachvolleyball- und Beachsoccerplätze, nördlich des Sees eine Wasserskianlage und auf der Landzunge in der Mitte des Sees eine Tauchschule. Eingebettet sind die Anlagen in eine intensive Vegetation mit Wiesen, Großgehölzen und alten Obstbäumen. In den Randbereichen des Plangebiets liegen dichte Gehölzstrukturen, welche als Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes (ThWaldG) eingestuft werden. Die Waldstreifen bilden wichtige Grüninseln in unmittelbarer Nähe zum Innenstadtbereich mit vielfältigen Waldfunktionen. Insbesondere bilden sie einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna, haben positiven Einfluss auf das Kleinklima und sind wichtige verbindende Landschaftselemente. Die Waldflächen mit ihrem starken Mischungsanteil von vorwiegend einheimischen Waldbäumen und Waldsträuchern haben maßgeblichen Anteil am Naturerlebniswert des Naherholungsgebietes. Der kleine Badestrand, der ehemals das gesamte östliche Ufer einnahm, ist aufgrund des steigenden Grundwasserpegels bis heute weitgehend überflutet worden, sodass die steile und kaum nutzbare Böschung, welche durch den





Abbildung 2 - Luftbild M 1:10.000, Quelle: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 10.05.2016

damaligen Kiessandabbau entstanden ist, meist unmittelbar an die Wasserlinie anschließt.

Im südwestlichen Teil des Areals, unmittelbar am Eingangsbereich des Geländes, befinden sich zudem überwiegend leerstehende, ruinöse Objekte einer Gewerbebrache.

Insgesamt wirkt das Areal unstrukturiert, teilweise marode und durch die steilen Böschungen zum Wasser nach innen gekehrt.

### **Planungsumfeld**

Nördlich des Bereichs der 15. Änderung des FNP, die den Nordstrand, das Kiesabbaugebiet und eine Gartenbaufläche umfasst, befindet sich die Kleingartenanlage „Saline“. Östlich des Nordstrandes befinden sich weitere landwirtschaftliche, für den Gartenbau genutzte Flächen. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich der ehemalige „Konzert- und Gaststättenkomplex Nordstrand“ (Diskothek MAD/ SPOT), ein Wohnhaus mit Nebenanlagen eines ehemaligen Bauernhofes, der heute als Reitanlage vom „Jugend- und Behinderten-Pferdesportzentrum Erfurt e.V.“ genutzt wird.

### **Erschließung und technische Infrastruktur**

Das Plangebiet ist durch die Straßenanbindung über die Eugen-Richter-Straße, Dieselstraße und Straße Zum Nordstrand an das überörtliche Hauptverkehrsnetz erschlossen.

Eine fußläufige Erreichbarkeit sowie mit dem Fahrrad ist von der Innenstadt über die Eugen-Richter-Straße und die Straße Zum Nordstrand sowie von der Oststadt bzw. vom Ringelberg über die Leipziger Straße und den Innsbrucker Weg bzw. Bautzener Weg möglich.

Eine direkte Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr besteht nicht. Jedoch sind Haltestellen der Straßenbahn im Umkreis von 1.000 m erreichbar.

Stadttechnische Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Strom) ist vorhanden, die Anbindung erfolgt hauptsächlich über die öffentlichen Straßen.

## 2.4 Planungsalternativen

Mit der FNP-Änderung wird die Aufwertung und Sicherung eines bestehenden, wichtigen Naherholungsgebietes für die Bevölkerung der Stadt Erfurt vorbereitet. Die Frage nach einer Planungsalternative zur Umsetzung der Planungsziele an einem anderen Standort im Stadtgebiet stellt sich somit nicht.

## 2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP

Inmitten des Änderungsbereiches ist der Nordstrand mit einer Gewässerfläche von ca. 17,2 ha dargestellt. Dieser ist auf ca. 24 ha umgeben von Grünflächen. Im nördlichen Bereich der Änderung, an der Salinesiedlung, ist ein 2,8 ha großer Bereich der Grünfläche als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Im äußeren Nordosten des Änderungsbereiches sind auf ca. 7,3 ha Flächen für den Gartenbau dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst dabei die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes JOV575 „Nordstrand“ (Änderungsbeschluss 100/2008 vom 28.05.2008) und weitere, unmittelbar angrenzende Flächen. Im Zuge der gleichzeitigen Entwicklung des teilräumlichen Entwicklungskonzeptes Naherholungsraum Nordost (TREK) stellte sich heraus, dass auch die Einbeziehung der unmittelbar im Norden angrenzenden Flächen für eine Erweiterung des Nordstrandareals erforderlich sind. Im Rahmen der Entwicklung des Nah-



Abbildung 3 – Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017, M 1 : 10.000, Stand 24.03.2017



erholungsraumes Nordstrand müssen diese planungsrechtlich auf Ihre Darstellung überprüft werden.

Der Plangeltungsbereich bezieht sich dabei unmittelbar auf das Naherholungsgebiet Nordstrand selbst. Dieses wird als eine eigene räumliche und funktionale Einheit betrachtet, die durch die überwiegend vorhandenen und geplanten Erholungsnutzungen geprägt wird. Eine weitere Entwicklung angrenzender Bereiche birgt auch aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Zielstellungen des ISEK 2030 eigene Herausforderungen (☛ Punkt 3.3.2 Informelle Planungen - Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030). Da diese Bereiche nicht zum integralen Bestandteil des Naherholungsgebietes Nordstrandes gezählt werden, werden diese in die vorliegende Planung zur 15. Änderung des FNP nicht miteinbezogen.

Die FNP-Änderung – maßgeblich ist hier die Planzeichnung zur Änderung – konzentriert sich auf den Bereich der im wirksamen FNP enthaltenen:

- Grünflächen ohne Zweckbestimmung, hier ein Teilbereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, mit teilweiser Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
- Flächen für den Gartenbau, hier ein Teilbereich, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Der Erläuterungsbericht zum wirksamen FNP führt unter anderem aus:

#### Grünflächen:

Planungsziele: Der Nordstrand soll die Funktion eines Freizeitentrums für vielfältige Nutzungen in relativer Nähe zur Innenstadt übernehmen. (...)

Freizeitinfrastruktur / Erholung: Standorte für Großeinrichtungen der Freizeitinfrastruktur (...), Eignungsräume für Freizeitinfrastruktureinrichtungen mit überregionalem Verkehrsaufkommen sind (...) der Raum Nordstrand.

#### Flächen für die Gewinnung und für die Sicherung von Bodenschätzen:

Planungsziele: Die Folgenutzung von Abbauflächen soll der Entwicklung einer naturräumlich differenzierten, ökologisch hochwertigen Landschaft dienen. (...) Die verbleibenden Kiesgruben sollen nach Abschluss der Gewinnungs- und Restlochgestaltungsmaßnahmen vielfältig nutzbar sein und neuartige Möglichkeiten für naturnahe und naturbezogene Freizeitgestaltung und Erholung bieten. Mit dem kontrollierten Abbau von Bodenschätzen und der Landschaftsgestaltung im Umfeld der Abbaue sollen ökologische Verluste ausgeglichen und vielgestaltige, leistungsfähige Landschaftsstrukturen aufgebaut werden. Die entstandenen bzw. noch entstehenden Wasserflächen Nordstrand (...) Seen sollen vorrangig für Erholung/ Sport/ Freizeitgestaltung der Bevölkerung und zur Förderung des Fremdenverkehrs unter Beachtung des Natur- und Artenschutzes genutzt werden. (...)

### **3 Planungsvorgaben**

#### **3.1 Landesplanung**

##### **Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP)**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) wurde das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) vom 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verord-

nungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014 veröffentlicht und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

Folgende relevante Aussagen des wirksamen LEP sind im Hinblick auf die im Änderungsbereich geplanten Nutzungen zu nennen:

#### G 6.3.1

Die in Thüringen vorhandenen Rohstoffpotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besondere Berücksichtigung finden.

#### G 6.3.3

Bei der Sicherung der räumlichen Voraussetzung der Rohstoffgewinnung überregional bedeutsamer und begrenzt zur Verfügung stehender Rohstoffe soll der Tragfähigkeit des Teilraums bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Der möglichst vollständige Abbau im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen und deren Erweiterung soll zur Minimierung der Beeinträchtigungen einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden. Die ausgebeuteten Lagerstätten sollen sich nach der Rekultivierung und Renaturierung funktionsgerecht in die Umgebung einfügen.

Hinweis: Der Nordstrand ist nicht Bestandteil des im LEP beschriebenen Vorbehaltsgebiet Erfurter Seen und der damit verbundenen formulierten Ziele.

### **3.2 Regionalplanung**

#### **Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT)**

Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011; erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2011.

Der Änderungsbereich liegt in der Planungsregion Mittelthüringen:

#### G 4-14

Die Rohstoffgewinnung und der -transport sollen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Erfordernissen entsprechen und eine weitere zukünftige Nutzbarkeit der Lagerstätten gewährleisten. Die Gewinnungsstellen sollen vollständig ausgebeutet und schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

#### G 4-17

Die Rekultivierung von Abbauflächen soll insbesondere bei größeren Gewinnungsstandorten parallel zum laufenden Abbau erfolgen. Die Folgenutzung abgebauter Flächen soll vor allem die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft gewährleisten. Dabei soll eine zügige freiräumliche Nachnutzung angestrebt werden.

#### G 4-28

In den Städten mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus soll die touristische Infrastruktur insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- die Erhaltung und Aufwertung der kulturhistorisch geprägten Ortsbilder, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele,
- die Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung und verkehrsberuhigende Maßnahmen im Innenstadtbereich,



- die zukunftsfähige Entwicklung von Gastronomie und Beherbergung,
- die Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten.

### **3.3 Kommunale Planungen**

#### **3.3.1 Formelle Planungen**

##### **Bebauungspläne**

Im Bereich 15. Änderung des FNP befindet sich der Bebauungsplan JOV575 „Nordstrand“ in Aufstellung, um in dessen Geltungsbereich neues Baurecht zu schaffen. Mit der 15. Änderung des FNP kann der Bebauungsplan dementsprechend aufgestellt werden.

#### **3.3.2 Informelle Planungen**

##### **Teilräumliches Entwicklungskonzept (TREK) Nordstrand**

Für den Bereich Nordstrand ist ein teilräumliches Entwicklungskonzept „Naherholungsraum Nordost Nordstrand“ erarbeitet worden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt favorisierte in seiner Sitzung vom 04.10.2011 eine Planvariante zur Weiterverfolgung und Umsetzung.

Im TREK sind für den Bereich Entwicklungsziele benannt. So wird im Zuge einer langfristigen Planungsstrategie angestrebt, den Nordstrand und die angrenzenden Areale funktional und gestalterisch besser in die Stadtstruktur zu integrieren sowie einen erholungsorientierten Landschaftsraum (Landschaftspark) entlang der östlichen Stadtgrenze in Anbindung an die Erfurter Seenkette zu entwickeln. Diese sind:

##### Das Umfeld Landschaftsband und Freizeitachse

- Entwicklung des Geländes als Baustein in der Umsetzung des Landschaftsbandes ausgehend von Leipziger Straße über Nordstrand zum Sulzer See
- Verknüpfung mit Erfurter Seenkette im Norden
- Entwicklung von charakteristischen wieder erkennbaren Freiraumelementen (Leitdetails) innerhalb des Landschaftsbandes
- Anlage eines direkten Radweges innerhalb des Landschaftsbandes
- Konzeption einer freizeitorientierten Entwicklungsachse Innenstadt Nordstrand
- Schließung von Grünstrukturen, -Vernetzungen zwischen Umland und Innenstadt
- Konzeption für die Integration von Wasserflächen auf potentiellen Auskiesungsflächen am Nordstrand

##### Verkehr – Auf zum Nordstrand!

- Verbesserte Erreichbarkeit aus dem Stadtzentrum
- hauptsächliche Ausrichtung auf Fuß- und Radverkehr
- verbesserte Anbindung an den ÖPNV
- Verknüpfung mit Wegesystem der Fachhochschule
- Anlage eines „Landschaftsweges“ an der Ostseite des Geländes

##### Nutzung Freizeit für die ganze Familie

- Ausrichtung des Nordstrandes als stadtnahes Freizeitzentrum

- Ausbau des Kerngeländes, Integration ergänzender Nutzungen
- Entwicklung ergänzender Nutzungen im Umfeld
- öffentlicher Bereich für Badenutzung neben kommerzialisierbaren Nutzungen (Wasserski, Tauchen etc.)
- verstärkte Orientierung auf die Badenutzung
- Entwicklung eines qualitätvollen gastronomischen Angebotes (ganzjährig), damit der Nordstrand auch außerhalb der Badesaison ein attraktives Ausflugsziel darstellt
- Gestalterische Qualität Landschaftspark Nordstrand
- Ausprägung des charakteristischen Landschaftsraumes
- Erlebbarkeit der topografischen Strukturen
- Wiederherstellen von Sichtachsen
- Ausprägung einer offenen, parkähnlichen Erholungslandschaft
- Entwicklung von architektonischen Qualitätsstandards von Gebäuden
- Integration gartentypischer Freiraumelemente

Weiterführend werden im Konzept konkrete Maßnahmen und Umsetzungsphasen genannt, um die gesetzten Ziele umsetzen zu können.

### **Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030**

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 wurde am 17.10.2018 vom Stadtrat bestätigt.

#### Kapitel 2 Veränderte Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung

##### *Gewässer*

Die Seen als Folge bergbaulicher Tätigkeiten (hauptsächlich des Kiesabbaus) charakterisieren die Seenlandschaft im Norden der Stadt. Auf lange Sicht sollen insgesamt 12 Seen mit einer Wasserfläche von 420 ha entstehen. Diese werden dann zu den größten Wasserflächenarealen Thüringens zählen. Als „Erfurter Seen“ bieten sie langfristig ein großes Potenzial für die Entwicklung als Freizeit- und Erholungslandschaft für Stadtbewohner und Touristen. Eine beliebte Adresse ist bereits der 1972 als Naherholungsgebiet eröffnete Nordstrand, ein Kiessee am östlichen Rand des bebauten Siedlungsgebiets Erfurts.

In Karte 12 Stadtlandschaft ist der Bereich des Plangebietes als „Gewässer“ sowie „Parks und Stadtgrün“ dargestellt und als Parks, Freiräume „19-Nordstrand“ markiert.

#### Kapitel 3 Handlungsfelder der Stadtentwicklung

##### *Freiraum für Natur und Freizeit*

- Nordstrand kommt als Großareal zu den Grün- und Parkanlagen hinzu
- besondere Orte und Aufenthaltsräume im Freiraum sichern und als Identifikationspunkte einsetzen
- gesamtstädtische Erholungsgebiete stärken
- Anbindung der Erfurter Seen an das Stadtgebiet weiter verbessern
- stadt- und wohnortnahe Erholungsgebiete und Kulturlandschaften durch Wander- und Radrouten erschließen
- Angebotsqualität an freiraumbezogenen Freizeitmöglichkeiten sichern und erweitern
- vorhandene Grün- und Parkanlagen schrittweise attraktiver gestalten und kosteneffektiv pflegen



### Kapitel 5 Strategie. Konzeptbausteine

In Karte 21 – räumliches Leitbild Wohnen und Städtebau befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches „Entwicklungspotential: Suchraum Wohnungsbauentwicklung“.

#### *Strategische Projekte*

- Wohnen und Städtebau
  - L20 – Mittelfristig neue kompakte, nachhaltige Stadtquartiere in Innenstadtnähe vorbereiten
  - P11 – Identifizierung von Suchräumen für eine mögliche Wohnungsbauentwicklung innerhalb des vorrangigen Entwicklungsbereiches
    - Nordstrand

In Karte 22 – räumliches Leitbild Stadt- und Freizeitlandschaft ist das Plangebiet als „Freizeitschwerpunkt Stadtlandschaft“ dargestellt.

- Stadt- und Freizeitlandschaft:
  - L36 – Lebensqualität in der Stadt – Starkes Grün für starke Quartiere
  - L40 – Freiraumbezogene Naherholung und Freizeitgestaltung
  - P25 – Die Erfurter Seen als neue Freizeitlandschaft entwickeln
  - P26 – Alternatives Kleingartenwesen

### Kapitel 6 Maßnahmenplan Erfurt 2030

In Karte 27 – Schwerpunkträume der Stadtentwicklung ist das Plangebiet als „Konzeptionell zu untersetzender Schwerpunktraum 6-Achse Äußere Oststadt/Erfurter Seen dargestellt“ dargestellt.

#### *Konzeptionell zu untersetzende Schwerpunkträume*

Stadträume, die erhebliche Potenziale für die Lösungen der Aufgaben bergen, die sich aus den Erfordernissen der Siedlungs-, Wohnungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Landschafts- und Umweltplanung ergeben. Prototypisch stehen sie damit auch für die Herausforderungen, die sich aus den Anforderungen veränderter Rahmenbedingungen und einer wachsenden Stadt ergeben.

## **3.4 Fachplanungen**

### **Landschaftsplan 1997**

Der Landschaftsplan vom November 1997 ist in den wirksamen FNP der Stadt Erfurt eingeflossen. Zum Änderungsbereich sind folgende Ziel- und Darstellungen des Landschaftsplanes enthalten:

Zum „Schutzgut Boden“, Karte 7, wird der gesamte nördliche Teilbereich, der zur Erweiterung des Nordstrandareals in Anspruch genommen wird, als Boden mit hoher Ertragsfähigkeit, jedoch auch überlagert als Bodenabbaufäche für Kies dargestellt.

Karte 16 „Erholung“ stellt den Bereich als stark frequentierten Erholungsraum mit besonderer der Erholung dienender Infrastruktur dar. Zum Siedlungsgebundenen Erholungsraum weist der Standort zudem einen besonderen Regionaltypischen Stadt- und Ortsrand auf, der vom siedlungsnahen Grünraum nach Osten in die offene Landschaft übergeht.

Im „Landschaftsbild“, Karte 17, ist für den Bereich eine hohe Landschaftsbildqualität sowie hohe Erholungseignung als Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung dargestellt.

### **Landschaftsplan „Rahmenkonzept Masterplan Grün“**

Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG erfolgte zunächst die Definition der großräumigen landschaftsplanerischen Ziele in einem Rahmenkonzept (Masterplan Grün, 2011), welche anschließend in einzelnen Detailplanungen konkretisiert werden.

Das Rahmenkonzept Masterplan Grün, Karte „Erfurter Grünes Leitbild“, stellt im Geltungsbereich der vorliegenden Planung für die gesamte Fläche als Landschaftseinheit „Bergbaufolgelandschaft“ dar; Beschreibung: „Die Bergbaufolgelandschaft ist ein überregional attraktiver Erholungsraum der durch Rekultivierung von Kies- und Tongruben entwickelt wurde. Durch Nutzungsglenkung sind wertvolle Feuchtbiotope entstanden.“

Entlang des südlichen Randbereiches in Ost-West-Richtung und entlang des östlichen Randbereiches in Nord-Süd-Richtung sind überlagert zwei Verbundachsen „Achse zu den Grünräumen“ dargestellt, letztere ist hervorgehoben als „Achse mit besonderer Bedeutung“.

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert im Inhaltsbericht zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt und bewertet, siehe Punkt 7 Umweltbericht.

### **Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau „Erfurt/ Nordstrand“**

Für den Kiessandtagebau „Erfurt/ Nordstrand“ im Bereich nördlich des Neuen Weges/ südlich Salinensiedlung existiert ein Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Kiessanden. Die bergbaulichen Arbeiten erfolgen gemäß Abschlussbetriebsplan, zugelassen mit Bescheid Nr. 090/1999 des Landesbergamtes Thüringen vom 14.06.1999. Der Abschlussbetriebsplan ist zuletzt mit Bescheid Nr. 355/2018 vom 21.06.2018 bis zum 30.06.2022 verlängert worden. Vorgesehen ist eine vollständige Verfüllung der betroffenen Flächen mit landwirtschaftlicher bzw. kleingärtnerischer Folgenutzung.

## **4 Hinweise**

### **4.1 Denkmalschutz**

#### **Archäologische Funde**

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Denkmalschutzgesetz (Neubekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert am 16.12.2008).

## 4.2 Altlasten

### Munitionsgefährdung

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Im Vorfeld von Bauarbeiten sollten entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, wie Luftbildauswertungen oder Sondierungen durch geeignete Unternehmen, durchgeführt werden.

### Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Derzeit wird davon ausgegangen, dass keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet vorhanden sind, was aber nicht ausschließt, dass bei Bau- oder Abbrucharbeiten auffällige Bereiche freigelegt werden können. In einem solchen Fall ist das Erfurter Umwelt- und Naturschutzamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

## 4.3 Wald

Im Plangebiet haben sich im Bereich des westlichen und nördlichen Seeufers, im Bereich der zentralen Halbinsel, sowie im südwestlichen Seerandbereich Gehölzstrukturen gebildet, welche nach Einschätzung der zuständigen Forstbehörde als Wald im Sinne des ThürWaldG zu betrachten sind. Gegebenenfalls ist bei einer Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene bei der unteren Forstbehörde eine Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG zu beantragen. Vonseiten der unteren Forstbehörde wurde entsprechend der gegenwärtigen Sachlage eine Genehmigung für den vorliegenden Teilbereich B5 mit dem geplanten Caravan- und Campingplatz in Aussicht gestellt, da die geplante Nutzung Bestandteil des Naherholungsgebietes Nordstrand ist und einem öffentlichen Interesse dient. Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (z. B. Aufforstungen, Waldumbaumaßnahmen) sind im Einzelnen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu regeln.

## 5 Inhalte der Planung

### 5.1 Darstellungen

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB haben eigene planerische Festlegungen der Gemeinde zum Inhalt, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden. Den allgemeinen Zielen der der FNP- Änderung entsprechend (☛ Punkt 2.2 Ziele und Zwecke der Planung) wird im Änderungsbereich als Art der Nutzung dargestellt:

- Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“
- Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“
- Wasserflächen
- Sondergebiete (SO), die der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“
- Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“

Maßgeblich ist die Planzeichnung zur FNP- Änderung.



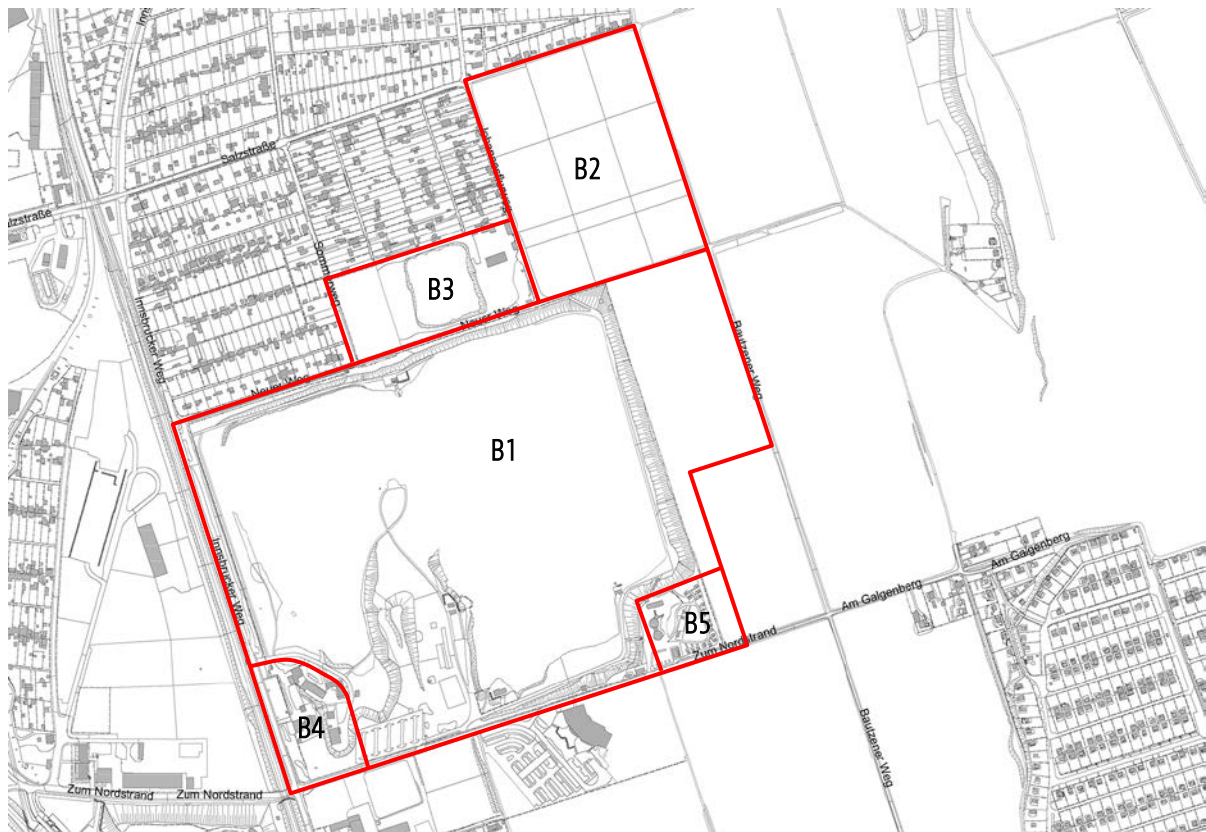


Abbildung 4 – Übersicht Teilbereiche, Quelle Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Standort, Bereich	bisherige Darstellung im FNP	zukünftige Darstellung im FNP
B1. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Zum Nordstrand/ Innsbrucker Weg	Grünfläche ohne Zweckbestimmung, Wasserfläche	Grünflächen mit Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“, Wasserfläche
B2. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinensiedlung/ Johannesflurweg	Flächen für den Gartenbau	Grünflächen mit Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“, Wasserfläche
B3. Bereich nördlich des Neuen Weges/ südlich Salinensiedlung	Grünfläche mit Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen	Grünflächen mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“
B4. westlicher Planänderungsbereich, Innsbrucker Weg/ Ecke Zum Nordstrand	Grünfläche ohne Zweckbestimmung	Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“
B5. östlicher Planänderungsbereich, südöstliches Ufer des Nordstrandsees	Grünfläche ohne Zweckbestimmung	SO Erholung, Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“

## Darstellung von Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB

### Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“

#### B1. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Zum Nordstrand/ Innsbrucker Weg:

Der größte Teil des im wirksamen FNP bereits als Grünfläche dargestellten Bereichs um den Nordstrand besteht bereits aus Sport- und Spielanlagen bzw. sind diese Bestandteile der Grünflächen. Umgesetzt werden sollen außerdem die im TREK Naherholungsraum Nordost

„Nordstrand“ genannten Ziele sowie die damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen.

Es ist Ziel, die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und die langfristige Aufwertung und Umsetzung der Erweiterung des Naherholungsgebietes Nordstrand zu gewährleisten.

Die Grünfläche wird daher künftig mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ dargestellt. Diese Zweckbestimmung lässt die Entwicklung einer Vielzahl an unterschiedlichen gewünschten Nutzungen für Freizeitaktivitäten und zur landschaftsgebundenen Erholung im Zusammenhang mit dem Erholungsgebiet „Nordstrand“ zu. Diese Darstellung der Grünfläche beinhaltet als Entwicklungsziel somit Nutzungen u. a. für Wasserski, Tauchen, Ballsport und Schwimmen (☞ Punkt 3.3.2 Teilräumliches Entwicklungskonzept (TREK) Nordstrand).

Bei den in der Grünfläche bereits vorhandenen baulichen Anlagen in Form der Tauchschule und der Wasserskianlage sowie der Rettungsstation handelt es sich um keine eigenständigen Anlagen, die prinzipiell ohne die Nutzung der sie umgebenden Grün-/ Wasserflächen/ -räume auskommen. Sie sind folglich Bestandteil der Grünanlagen und dienen der Erfüllung der Zweckbestimmung der dargestellten Grünfläche. Es können auch funktionale Ergänzungsnutzungen zu vorhandenen baulichen Anlagen entwickelt werden, wenn sie im Verhältnis zu den vorhandenen baulichen Anlagen angemessen sind und die Funktion der Grün- und Freifläche gewahrt bleibt. Abhängig ist dies grundsätzlich von Kriterien wie Größe/ Bedeutung sowie Auswirkung der Anlagen. Mit der Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ im Planänderungsbereich wird gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen, dass auf diesen Flächen keine darüber hinausgehenden größeren baulichen Anlagen entwickelt werden sollen.

Die planungsrechtliche Sicherung vorhandener baulicher Anlagen sowie die Konkretisierung der einzelnen zulässigen Nutzungen ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes.

#### B2. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinensiedlung/ Johannesflurweg:

Das Ziel der Planung ist eine Erweiterung des Naherholungsgebietes Nordstrand einschließlich der Neuanlage einer Wasserfläche entsprechend den Zielen des TREK Nordost „Nordstrand“. Die Entwicklung dieses bereits von zwei Seiten durch siedlungsnahen Grünbereiche und an einer Seite durch den Nordstrand eingegrenzten Bereiches dient entsprechend gleichzeitig der Gestaltung des Übergangs vom siedlungsnahen Grünbereich in die freie Landschaft. Die betroffenen Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Eine Umsetzung der Planungsziele an einem anderen Standort scheidet aus, da diese auf Grundlage des vorgenannten TREK Nordstrand an das bestehende Naherholungsgebiet Nordstrand gekoppelt ist.

Ein zum vorgenannten Sachverhalt durchgeführtes Zielabweichungsverfahren zu den Vorgaben (bisher Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel) des inzwischen nicht mehr gültigen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen (RROP-MT) wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 20.07.2009 positiv beschieden. Im derzeit gültigen Regionalplan Mittelthüringen wurden keine besonderen Ziele für den Bereich mehr festgelegt.

Um die Erweiterung des Naherholungsgebietes Nordstrand umzusetzen, sind zur Anlage der neuen Wasserfläche und der vorgesehenen Landschaftsgestaltung der Uferbereiche umfangreiche Bodenmodellierungsarbeiten erforderlich. Diese sollen alsbald mittels Auskiesung des vorhandenen Rohstoffpotentials an Kiessanden erfolgen. Diese Abgrabung des Bodens oder die Gewinnung von Bodenschätzen an sich ist jedoch nicht das Ziel der vorliegenden Planung, sondern wird durch diese bedingt bzw. als Synergieeffekt ermöglicht. Somit ist in dieser FNP-Änderung eine Darstellung von Flächen für die Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB nicht erforderlich.

### **Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“**

#### B3. Bereich nördlich des Neuen Weges/ südlich Salinenkolonie:

Für eine im wirksamen FNP als Grünfläche und Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellte und bisher zum Kiessandabbau genutzte Fläche zwischen dem Nordstrand und der Kleingartenanlage „Saline“ gibt es nach dem Abbau der Kiessandvorräte durch ein Kiesabbauunternehmen eine Betriebsabschlussplanung, die die endgültige Betriebseinstellung und die Wiederherstellung der Fläche vorsieht (☞ Punkt 3.4 Fachplanungen – Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau „Erfurt/ Nordstrand“). Die Gewinnung von Bodenschätzen stellt für diesen Bereich somit kein gemeindliches Entwicklungsziel mehr dar, die Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen soll aufgehoben werden. Vorgesehen ist in Erfüllung der Vorgaben der Abschlussbetriebsplanung eine landwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung. Die entstehende Fläche mit ca. 2,8 ha wird allseitig sowohl von der Gartenanlage „Saline“, als auch dem Naherholungsgebiet „Nordstrand“ umschlossen. Im Stadtgebiet sind in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen Flächen der Kleingartennutzung entzogen worden – diese stellen jedoch einen wichtigen Bestandteil des Grünflächensystems um die bebaute Stadt dar. Im Anschluss an die Flächen mit bestehenden Pachtgärten soll auf dieser Fläche ein Angebot zu Erweiterung der Kleingärten entstehen können. Zur langfristigen Sicherung dieser Nutzung wird die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

### **Darstellung von Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB**

#### B1. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Zum Nordstrand/ Innsbrucker Weg:

Die bisherige Wasserfläche des Nordstrandes bleibt entsprechend den Zielen des TREK Nordost „Nordstrand“ bestehen und wird – wie bisher im wirksamen FNP – als Wasserfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB dargestellt.

#### B2. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinenkolonie/ Johannesflurweg:

Der im wirksamen FNP als Fläche für den Gartenbau dargestellte nördliche Änderungsbereich soll entsprechend den Zielen des TREK Nordost „Nordstrand“ als Erweiterungsbereich für den Naherholungsraum „Nordstrand“ dienen. (s. a. vorstehende Ausführungen zur Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ - B2).

Im Zuge der Umsetzung der Ziele des TREK soll die Neuanlage einer weiteren Wasserflächen am Nordstrand erfolgen. Da diese Maßnahme auch einen Eingriff in den Grundwasserspiegel bedeutet, ist hierfür die Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich, wofür die vorliegende 15. Änderung des FNP eine öffentlich-rechtliche Voraussetzung schafft (§ 68 Abs. 3 Ziff. 2 WHG).



## **Darstellung einer Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“ gemäß § 11 BauNVO**

### B4. westlicher Planänderungsbereich, Innsbrucker Weg/ Ecke Zum Nordstrand:

Im südwestlichen Teil des Geländes, am Eingangsbereich auf den Flächen der Gewerbebrauerei, soll entsprechend der im TREK Nordost „Nordstrand“ genannten Ziele die Errichtung von Anlagen für sportliche Zwecke und zur Freizeitgestaltung ermöglicht werden. Dies beinhaltet unter anderem Kletter- und Ballspielhallen und sonstige Hallensportarten mit den zugehörigen Einrichtungen und Unterkünften, sowie auch damit im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Versorgungs- und Gastronomieeinrichtungen.

Bei den zu ermöglichenden sportlichen Hauptnutzungen handelt es sich um eigenständige bauliche Anlagen, die nur in einem Baugebiet/ einer Baufläche zulässig sind. Daher ist im westlichen Planbereich die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“ gemäß § 11 BauNVO als Art der zulassungsfähigen Nutzung erforderlich.

## **Darstellung einer Fläche als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“ gemäß § 10 BauNVO**

### B5. östlicher Planänderungsbereich, südöstliches Ufer des Nordstrandsees:

Im östlichen Planänderungsbereich soll die Anlage eines Campingplatzes ermöglicht werden, einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen sowie die Errichtung von Verwaltungsgebäuden- und Räumen, Waschanlagen und anderen Versorgungseinrichtungen, Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie den erforderlichen Erschließungsanlagen. Außerdem soll die Möglichkeit offen gehalten werden, Ferienhäuser zu errichten.

Um die genannte Nutzung in diesem Bereich zulassen zu können, wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, dargestellt. Für diese Gebiete ist charakteristisch, dass sie dem zeitweiligen Freizeitwohnen in speziell hierfür eingerichteten Gebäuden und Anlagen dienen. Als Art der zulassungsfähigen Nutzung wird für das Gebiet die Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“ dargestellt.

Eine weitere Untergliederung der Nutzungen und damit Bestimmung von Standort und Verteilung der einzelnen Erholungsfunktionen (Camping, Ferienhäuser) geschieht aufgrund der Kleinräumlichkeit an diesem Standort im FNP nicht, dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

## **5.2 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke**

### **Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG**

Im Bereich des Nordstrandes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese werden als Symboldarstellung nachrichtlich in den FNP übernommen.

## **6 Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde**

Folgende Flächengrößen/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich im Rahmen der 15. Änderung des FNP:

Flächendarstellung im Geltungsbereich	Wirksamer FNP		15. Änderung	
Grünfläche ohne Zweckbestimmung	21,4 ha	46,9%	-	-
Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sport/ Freizeit/ Erholung“	-	-	18,5 ha	40,6%
Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“	-	-	2,9 ha	6,4%
Sondergebiete, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“	-	-	1,2 ha	2,6%
Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung „Sport- und Freizeit“	-	-	1,8 ha	3,9%
Flächen für den Gartenbau	7,0 ha	15,4%	-	-
Wasserfläche (ca.)	17,2 ha	37,7%	21,2 ha	46,5%
<b>Gesamtfläche der 15. Änderung</b>	<b>45,6 ha</b>	<b>100,00%</b>	<b>45,6 ha</b>	<b>100,0%</b>
davon Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen	2,9 ha	6,4%	-	-
davon Bauflächen gesamt:	-	-	3,0 ha	6,6%

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP-Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

## 7 Umweltbericht

### 7.1 Kurzbeschreibung

#### 7.1.1 Gesetzliche Grundlage

Durch die Änderung des FNP für den Bereich „Johannesvorstadt/ Hohenwinden, Naherholungsgebiet Nordstrand“ wird die Voraussetzung geschaffen, dass sich die bestehenden Flächen für Erholungsnutzung weiterentwickeln können und an Bedeutung als Naherholungsziel für das Stadtgebiet Erfurt und dessen Umgebung gewinnen. Für die Änderung des FNP ist entsprechend § 2a BauGB und § 14 b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.8 UVPG die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung notwendig und ein Umweltbericht anzufertigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur FNP-Änderung.

#### 7.1.2 Lagebeschreibung

Der Planungsraum befindet sich im Bereich des Naherholungsgebietes „Nordstrand“, einer ehemaligen Kiesabbaufäche, welche seit mehr als 40 Jahren durch aufsteigendes Grundwasser als Standgewässer besteht und vorwiegend der Erholungsnutzung durch Wassersport, Angeln und Naturerleben dient. Im südwestlichen Bereich befinden sich Gebäude und Verkehrsflächen, teilweise aus der Zeit der ehemaligen Kiesförderung und Verarbeitung. Im südlichen und südöstlichen Bereich bestehen Anlagen zur Freizeitnutzung. Im nördlichen Teil des Planungsraumes liegt eine Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Gartenbaubetriebe sowie eine Grünfläche, auf der aktuell Kiesabbau erfolgt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Johannesvorstadt und Hohenwinden, am östlichen Rand der Innenstadt Naturräumlich ist der Planungsraum dem Innerthüringer Ackerhügelland zugeordnet.

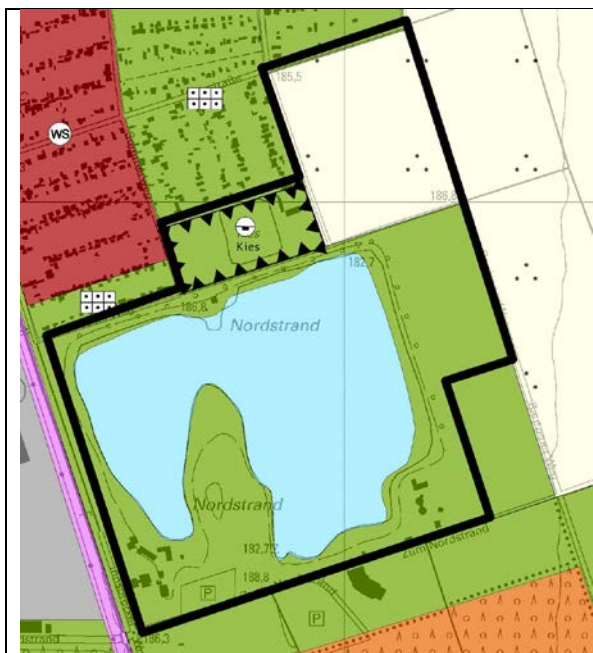
### 7.1.3 Übergeordnete Ziele

Hinsichtlich der Beschreibung der übergeordneten Ziele wird auf Kapitel 3 der Begründung zur FNP-Änderung verwiesen.

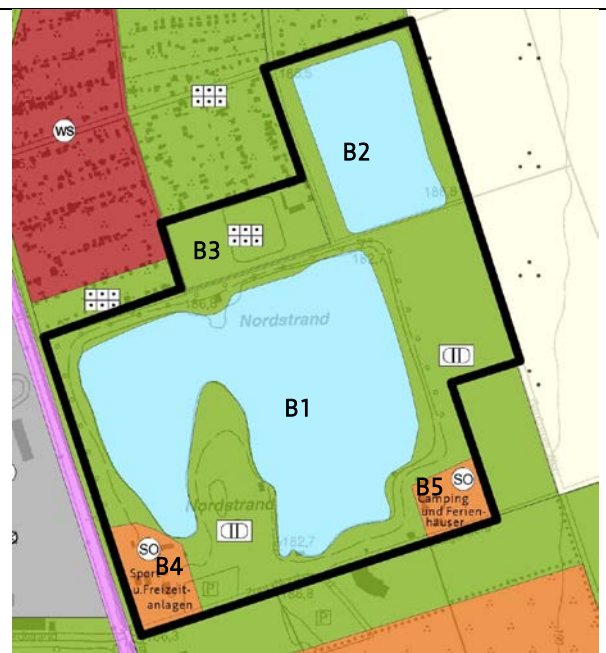
### 7.1.4 Art und Umfang der zu erwartenden FNP-Änderungen

Mit der FNP-Änderung Nr. 15 sind folgende Planungsziele verbunden:

Teilfläche	Änderung	Umfang
B1 (Neuer Weg / Bautzener Weg / Zum Nordstrand / Innsbrucker Weg)	Intensivierung der aktuellen Grünflächennutzung zu Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“	15,5 ha
	Erhalt der aktuellen Wasserfläche	17,2 ha
B2 (Neuer Weg / Bautzener Weg / Salinenkolonie / Johannesflurweg)	Änderung der Zielstellung einer aktuellen Fläche für Gartenbau zu Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“	3,0 ha
	Ausweisung von Wasserflächen auf aktueller Fläche für den Gartenbau	4,0 ha
B3 (Nördlich Neuer Weg)	Änderung der Zielstellung für die aktuelle Grünfläche / Vorbehalt Kiesabbau zu einer Grünfläche, Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“	2,9 ha
B4 (Innsbrucker Weg)	Ausweisung von sonstigen SO, Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ auf bisheriger Grünfläche	1,8 ha
B5 (südöstlich des Nordstrandufers)	Ausweisung eines SO Erholung, Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“ auf bisheriger Grünfläche	1,2 ha



FNP, 2006



15. FNP-Änderung (mit Teilflächen B1-B5)

## 7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme	7.2.2 Prognose	Prognose
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	über die erhebliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung [+] positive Auswirkungen [-] nachteilige Auswirkungen	über die erhebliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung [+] positive Auswirkungen [-] nachteilige Auswirkungen
Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
<p><b><u>Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB</u></b></p> <p><b>Flora / Fauna</b> Wasserfläche mit besonderer Bedeutung als Lebensraum heimischer, gewässergebundener, Tier- und Pflanzenarten (B1); Grünfläche, auf Grund des Nutzungsdruckes von mittlerer Bedeutung (B1, B4, B5); Fläche für Gartenbau, auf Grund der intensiven Nutzung und Strukturarmut geringe Lebensraumfunktionen (B2); Fläche für Rohstoffabbau mit temporärer Lebensraumfunktion (B3)</p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [-] Verringerung der Lebensraumeigenschaften der Grünfläche durch Nutzungsintensivierung (B1) sowie durch Flächenverluste im Bereich der geplanten Sondergebiete (B4, B5) [+] Aufwertung der Lebensräume heimischer Arten durch die Anlage von Grün- und Gewässerflächen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen (B2) sowie Planung dauerhafter Gärten auf aktueller Fläche für Rohstoffabbau (B3) <u>betriebsbedingt:</u> [-] Störungen von Lebensräumen durch die Intensivierung der Erholungsnutzung (B1, B2) <u>baubedingt:</u> [-] Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten im Zuge der Bauausführung durch Flächeninanspruchnahme und Störungen (B2, B4, B5)</p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [+] Erhalt des aktuellen Lebensraumangebotes heimischer Arten im Bereich der Grün-, Wasser- und Gartenbauflächen (B1, B2, B4, B5) <u>bau-/ betriebsbedingt:./</u></p>



Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
<p><b>biologische Vielfalt</b> umfangreiche Artenausstattung im Bereich des Biotopkomplexes, bestehend aus Grünflächen, Rohstoffbauflächen, Wasserflächen, und Flächen des Gartenbaus; nach §18 ThürNatG und §30 BNatSchG geschützte Verlandungsbereiche im Gewässerumfeld des Nordstrandes</p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [-] Beeinträchtigung störungsanfälliger Arten durch Intensivierung der Grünflächennutzung [B1]; Lebensraumverluste für Arten der Feldflur (B2) [+] Erweiterung des Lebensraumes für gewässergebundene bzw. siedlungsrandbewohnende Arten (B2, B3) <u>betriebsbedingt:</u> [-] Beeinträchtigung störungsanfälliger Arten durch Intensivierung der Erholungsnutzung (B1) <u>baubedingt:</u> ./.</p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [+/-] Erhalt der Gebietscharakteristik und somit des aktuellen Artenspektrums <u>bau-/ betriebsbedingt:</u> ./.</p>
<p><b>Boden</b> Löß - Feuchtschwarzerde mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahlen 66-92) und mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Winderosion und Verdichtung auf aktuellen Flächen für Gartenbau [B1 tlw.; B2]; eingeschränkte Bodenfunktionen im Bereich bestehender Bebauung und Rohstoffgewinnungsflächen (B1, B3, B4)</p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [+] Verbesserung des Bodenschutzes durch dauerhafte Begrünung (B2, B3) [-] Verlust der Bodeneigenschaften durch Versiegelung (B2, B4, B5) <u>betriebsbedingt:</u> ./. <u>baubedingt:</u> [-] Verlust der Bodeneigenschaften durch Abgrabung (B2)</p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [+] Erhalt der aktuellen Bodenfunktionen im Bereich der Flächen für den Gartenbau und den Bereichen des Sondergebietes (B2, B4, B5) [-] dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen bei Rohstoffabbau (B3) <u>betriebsbedingt:</u> ./. <u>baubedingt:</u> [-] großflächiger Verlust der Bodeneigenschaften durch Abgrabung (B3)</p>
<p><b>Oberflächengewässer</b> Nordstrand als Standgewässer, 17,2ha; keine Fließgewässer im Planungsraum</p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [+] Schaffung eines zusätzlichen Standgewässers (B2) [-] Erhöhung des Oberflächenabflusses durch zusätzliche Flächenversiegelung (B4, B5) <u>betriebs-/ baubedingt:</u> ./.</p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [+/-] aktuelle Freizeitnutzung des bestehenden Gewässers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen <u>bau-/ betriebsbedingt:</u> ./.</p>

Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
<p><b>Grundwasser</b> Lage des obersten Grundwasserleiters im Quartär; geringe Geschüttheit gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen, geringe Versickerungszeit auf unversiegelten Flächen; Standgewässer mit Grundwasseranschluss; keine Trinkwasserschutzgebiete.</p>	<p><u>anlagebedingt</u> [-] Verlust der Infiltrationsfläche durch Versiegelung (B4, B5); Anlage einer Wasserfläche mit Grundwasseranschluss erhöht das Risiko einer Verunreinigung und der Veränderung der Grundwasserstände (B2) <u>bau-/ betriebsbedingt</u>: ./. [-] Beeinträchtigungen der Grundwasserstände</p>	<p><u>anlagebedingt</u>: [+/-] Beibehalt der aktuellen Grundwassersituation im Bereich der Grün-/ Wasser-/ Gartenbauflächen (B1, B2, B4, B5) <u>betriebsbedingt</u>: ./. [+/-] Beeinträchtigungen des Grundwassers wird durch Regelungen im Zuge des Rohstoffabbaus vermieden (B3) <u>baubedingt</u>: ./.</p>
<p><b>Klima / Luft</b> Klimaschutzzone 1. Ordnung mit größter Bedeutung für die Sammlung und den Transport von Kalt- und Frischluft sowie die Be- und Entlüftung der Stadt; Gewässer mit zirkulationsfördernder Wirkung für die Belüftung, klimatischer Ausgleichsraum besonders während der Sommermonate</p>	<p><u>anlagebedingt</u>: [-] Einschränkung der Klimafunktion als Kaltluftentstehungsflächen und –leitbahn durch Bebauung (B4, B5) und Umnutzung (B2) [+] Mehrung der Kaltluftentstehungsflächen im Bereich der zukünftigen Grünflächen (B3) <u>betriebsbedingt</u>: ./. <u>baubedingt</u>: [-] Verlärmung, Staubbelastung, Schadstoffeinträge</p>	<p><u>anlagebedingt</u>: [+] Erhalt der kalt- und frischluftproduzierenden Flächen im Bereich der Grünflächen <u>betriebsbedingt</u>: ./. <u>baubedingt</u>: [+/-] Verlärmung, Staubbelastung, Schadstoffeinträge werden durch Regelungen im Zuge des Rohstoffabbaus vermieden (B3)</p>
<p><b>Landschaftsbild</b> Standgewässer mit umliegenden Grünflächen (rekultivierte Kiesgruben) mit besonderer Landschaftsbildqualität und hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (B1, B4, B5); Aktuelle Rohstoffabbauflächen und Gartenbauflächen mit geringer Landschaftsbildqualität (B2, B3)</p>	<p><u>anlagebedingt</u>: [+] langfristige Aufwertung des Landschaftsbildes im Bereich der gartenbaulich genutzten Flächen durch Schaffung eines Standgewässers inkl. randlicher Grünflächen (B2) und Entwicklung gärtnerisch genutzter Flächen im Bereich ehemaliger Abbaubereiche (B3) [-] Verlust der Landschaftsbildqualität durch dauerhafte bauliche Nutzung (B4, B5) <u>baubedingt</u>:-/ <u>betriebsbedingt</u>: [-] Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität durch Verlärmung / visuelle Störungen im Zuge des Rohstoff-</p>	<p><u>anlagebedingt</u>: [-] Strukturarmut in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen (B2) [+/-] Beibehaltung der Gebietscharakteristik im Übergangsbereich vom Siedlungsbereich in die offene Feldflur (B1, B4, B5) <u>bau-/ betriebsbedingt</u>: [-] Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität durch Abgrabung / Aufschüttungen wird durch Regelungen im Zuge des Rohstoffabbaus vermieden (B3)</p>

Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
<p><b>Wirkungsgefüge</b>                      Lage des Planungsraumes am östlichen Rand der Kernstadt im Übergang zur offenen Agrarlandschaft auf dem ehemaligen Talboden der Gera; ertragreiche Böden, vorhandene Wasserflächen und die Umgebende Gehölzvegetation der Grünflächen mit ein umfangreichem Spektrum an heimischen Tier- und Pflanzenarten, hoher Strukturvielfalt in Wasser und Grünflächen mit positivem Effekt auf die Landschaftsbildqualität sowie als klimatisch bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet und -leitbahn</p>	<p>abbaues (B2)</p> <p><u>anlagebedingt:</u>                      [+] Erweiterung der Grün-/ Wasserflächen führt zu positiven Auswirkungen auf Lebensraumqualität und Artenzusammensetzung, Boden-/ , Wasser-/ klimatischen Funktionen sowie zur Strukturanreicherung der Landschaft                      [-] Ausweisung der Sondergebiete führt zu Verlusten der Lebensraumeigenschaften, Boden- und Grundwasserneubildungs- und der klimatischen Ausgleichsfunktion; Verlust von Lebensraumfunktionen für feldflurbesiedelnde Arten, Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Wasserfläche  <u>betriebsbedingt:</u>                      [-] Intensivierung der Freizeitnutzung führt zu visuellen und akustischen Störungen heimischer Arten und der landschaftsgebundenen Erholungseignung  <u>baubedingt:</u>                      [-] Störungen heimischer Arten, der Grundwasser- und Bodenfunktionen sowie der landschaftsgebundenen Erholung</p>	<p><u>anlagebedingt:</u>                      [+/-] Erhalt der aktuellen Grün-/ Wasserflächen als Lebensraum, Wasserspeicher und Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiet sowie hoher Landschaftsbildqualität                      [-] Verlust der Lebensraum-eigenschaften und Bodenfunktion im Bereich der aktuellen Rohstoffabbauflächen  <u>betriebsbedingt:</u> ./.  <u>baubedingt:</u>                      [-] Störungen heimischer Arten, der Grundwasser- und Bodenfunktionen sowie der landschaftsgebundenen Erholung im Zuge des Rohstoffabbaus</p>

Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
<p><b>Natura 2000 Gebiete</b> kein räumlicher Zusammenhang zu Natura-2000-Gebieten (in 7,0 km Entfernung zum Planungsraum: FFH-Gebiet Schwansee (DE4932301) und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 17 Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg (DE4933420))</p>	<p><u>anlage-/ bau-/ betriebsbedingt: ./.</u></p>	<p><u>anlage-/ bau-/ betriebsbedingt: ./.</u></p>
<p><b><u>Belange nach §1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB</u></b> <b>Menschen und ihre Gesundheit</b> Kleinsiedlungsgebiete und gärtnerisch genutzte Grünflächen im nördlich, östlich und südlich des Planungsraumes</p>	<p><u>anlage-/ bau-/ betriebsbedingt: ./.</u> [+/-] Auf Grundlage einer Schallimmissionsprognose (im nachgeordneten Genehmigungsverfahren; zu u.a. Auskiesung, Sport / Freizeit) werden Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sicherstellen.</p>	<p><u>anlage-/ betriebsbedingt: ./.</u> <u>baubedingt:</u> [+/-] erhebliche Verlärmung, Emissionen, Erschütterungen werden durch Regelungen im Zuge des Rohstoffabbaus vermieden (B3)</p>
<p><b>Bevölkerung insgesamt</b> Teilfläche B1 (Nordstrand) wird als Erholungsraum genutzt</p>	<p><u>anlage-/ bau-/ betriebsbedingt: ./.</u> [+/-] Auf Grundlage einer Schallimmissionsprognose (im nachgeordneten Genehmigungsverfahren; zu u.a. Auskiesung, Sport / Freizeit) werden Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sicherstellen.</p>	<p><u>anlage-/ betriebsbedingt: ./.</u> <u>baubedingt:</u> [+/-] erhebliche Verlärmung, Emissionen, Erschütterungen werden durch Regelungen im Zuge des Rohstoffabbaus vermieden (B3)</p>
<p><b><u>Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB</u></b> <b>Kulturgüter</b> archäologisches Relevanzgebiet (B1-B5)</p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [-] Verlust archäologischer Bodenfunde im Bereich geplanter Abgrabungen / Versiegelungen (B2, B4, B5) <u>bau-/ betriebsbedingt: ./.</u></p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [-] Ggf. Verlust archäologischer Bodenfunde im Bereich des Rohstoffabbaus (B3) <u>bau-/ betriebsbedingt: ./.</u></p>



Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
<p><b>Sachgüter</b> Fläche für Gartenbau im (B2)</p> <p><b>Wechselwirkungen</b> Lage des Planungsraumes am östlichen Rand der Kernstadt im Übergang zur offenen Agrarlandschaft auf dem ehemaligen Talboden der Gera; ertragreiche Böden, vorhandene Wasserflächen und umgebende Grünflächen als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten, hohe Strukturvielfaltdurch Wasser und Grünflächen mit positivem Effekt auf die Landschaftsbildqualität sowie als klimatisch bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet und -luftleitbahn; archäologisches Relevanz- und Gartenbaugebiet; Erholungsraum in Siedlungsnähe</p>	<p><u>anlagebedingt:</u> [-] Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Schaffung von Wasser-/ Grünflächen (B2) <u>betriebs-/ baubedingt:</u> ./-</p> <p><u>anlagebedingt:</u> [+] Erweiterung der Grün-/ Wasserflächen führt zu positiven Auswirkungen auf Lebensraumqualität und Artenzusammensetzung, Boden-/ , Wasser-/ klimatischen Funktionen sowie zur Strukturaneicherung der Landschaft [-] Ausweisung der Sondergebiete führt zu Verlusten der Lebensraumeigenschaften, Boden- und Grundwasserneubildungs- und klimatischen Ausgleichsfunktion; Verlust von Lebensraumfunktionen für feldflurbesiedelnde Arten, Bodenfunktionen im Bereich der Wasserfläche und archäologisch relevanten Objekten <u>betriebsbedingt:</u> [-] Intensivierung der Freizeitnutzung führt zu visuellen und akustischen Störungen heimischer Arten und der landschaftsgebundenen Erholungseignung und umliegenden Siedlungsflächen <u>baubedingt:</u> [-] Störungen heimischer Arten, der Grundwasser- und Bodenfunktionen sowie der landschaftsgebundenen Erholung und umliegenden Siedlungsflächen</p>	<p><u>anlage-/betriebs-/baubedingt:</u> ./.</p> <p><u>anlagebedingt:</u> [+/-] Erhalt der aktuellen Grün-/ Wasserflächen als Lebensraum, Wasserspeicher und Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiet sowie hoher Landschaftsbildqualität [-] Verlust der Lebensraumeigenschaften, Bodenfunktionen, archäologisch relevanten Objekten im Bereich der aktuellen Rohstoffabbauflächen <u>betriebsbedingt:</u> ./. <u>baubedingt:</u> [+/-] Störungen heimischer Arten, der Grundwasser- und Bodenfunktionen sowie der landschaftsgebundenen Erholung und umgrenzenden Siedlungsflächen im Zuge des Rohstoffabbaus (B3)</p>

### 7.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Ermittlung des Kompensationsumfanges:

Teilfläche	Flächennutzung bestehender FNP	Biotop-typ	Fläche m <sup>2</sup>	Bio-top-wert	Summe ökologi-scher Wert	Flächennutzung FNP - Änderung	Bio-top-typ	Bio-top-wert	Summe ökologi-scher Wert
B1	Grünfläche	9310	155.000	30	4.650.000	Grünfläche „Sport / Freizeit / Erholung“	9310	27	4.185.000
B1	Wasserfläche	2522	172.000	40	6.880.000	Wasserfläche	2522	40	6.880.000
B2	Flächen für Gartenbau	4100	40.000	20	800.000	Wasserfläche	2522	40	1.600.000
B2	Flächen für Gartenbau	4100	30.000	20	600.000	Grünfläche „Sport / Freizeit / Erholung“	9310	27	810.000
B3	Vorbehalt Kies	8130	29.000	15	435.000	Dauerkleingärten	9350	25	725.000
B4	Grünfläche	9310	18.000	30	540.000	Sondergebiet „Sport- und Freizeit“	9310	6	108.000
B5	Grünfläche	9310	12.000	30	360.000	Sondergebiet „Camping und Ferienhäuser“	9116	6	72.000
	Summe		456.000		14.265.000				14.380.000
	Differenz								+115.000

Durch die FNP-Änderung sind die im Folgenden beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 15 auf Grundlage der Biotopwertigkeit der geplanten Grün-/ Garten- und Wasserflächen. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erfolgen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Zuge der Projektumsetzung.

Schutzgut	Erheblich nachteilige Umweltauswirkung	Ausgleichsmaßnahme <i>V- zusätzliche Angabe zu Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahme im zukünftigen Genehmigungsverfahren</i>
Flora / Fauna / Biologische Vielfalt	Nutzungsintensivierung und Flächenverluste	B2 – Ausweisung von Gewässerlebensräumen und angrenzenden Grünflächen B3 – Ausweisung von Grünflächen / Kleingärten  <i>V- Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nach §44 BNatSchG im nachgeordneten Verfahren)</i>

Schutzgut	Erheblich nachteilige Umweltauswirkung	Ausgleichsmaßnahme
Boden	Verlust der Bodeneigenschaften [B2, B5]	B2, B3 - Grünflächen zur Verbesserung der Speicherfunktionen des Bodens (B2, B3)  <i>V-Regelungen zur Sicherung des Oberbodens im nachgeordneten Genehmigungsverfahren</i>
Oberflächenwasser	Erhöhung des Oberflächenabflusses	B2, B3 - Verbesserung der Filterfunktionen des Bodens und somit zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch Ausweisung von Grünflächen
Grundwasser	Verlust der Infiltrationsfläche, Erhöhung des Risikos der Verunreinigung und Veränderung der Grundwasserstände	B2, B3 - Ausweisung von Grünflächen zur Verbesserung der Filterfunktionen des Bodens und somit zur Verbesserung der Grundwasserqualität sowie Ausweisung von Grünflächen um Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in das Gewässer zu mindern (B2, B3)  <i>V- bauzeitliche Regelungen zum Grundwasserschutz (B2)</i>
Klima / Luft	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen, Barrieren in Luftleitbahn, bauzeitbedingte Verlärmung, Staubbelastung, Schadstoffeinträge	B3 - Neuausweisung klimatisch wirksamer Grünflächen  <i>V-Regelungen zur Vermeidung von Lärm, Staub, Schadstoffeinträgen während Bauphase</i>
Landschaftsbild	Verlust der Landschaftsbildqualität durch dauerhafte bauliche Nutzung, Verlärmung / visuelle Störungen im Zuge des Gewässerbau	Ausweisung von Grün-/ Wasserflächen zur Aufwertung des Landschaftsbildes (B2, B3);  <i>V- Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während Bauphase</i>
Wirkungsgefüge	Verluste der Lebensraumeigenschaften sowie der Boden- und Grundwasserneubildungs- und der klimatischen Ausgleichsfunktion; visuelle und akustische Störungen heimischer Arten und der landschaftsgebundenen Erholungseignung	vgl. schutzgutbezogene Maßnahmen B2, B3, V
Natura 2000	./.	./.
Menschen und Gesundheit; Bevölkerung	Verlärmung, Luftschadstoffimmissionen, Erschütterungen beim Bau der Wasserfläche	<i>V- Auf Grundlage einer Schallimmissionsprognose werden in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sicherstellen</i>

Schutzgut	Erheblich nachteilige Umweltauswirkung	Ausgleichsmaßnahme
Kulturgüter	Verlust archäologischer Bodenfunde im Bereich geplanter Abgrabungen / Versiegelungen (B2, B4, B5)	<i>V- Die Sicherung archäologischer Bodenfunde erfolgt im Zuge des Umsetzung</i>
Sachgüter	Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Schaffung von Wasser-/ Grünflächen (B2)	<i>./. Die Flächen für den Gartenbau werden zu Gunsten eines Gewässers reduziert</i>
Wechselwirkungen	Verluste der Lebensraumeigenschaften sowie der Boden- und Grundwasserneubildungs- und der klimatischen Ausgleichsfunktion; visuelle und akustische Störungen heimischer Arten und der landschaftsgebundenen Erholungseignung und umliegenden Siedlungsflächen	vgl. schutzgutbezogene Maßnahmen B2, B3, V

### 7.3 Alternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht, da es durch die Änderung des FNP zu einer Aufwertung und Sicherung eines bestehenden Naherholungsgebietes für die Bevölkerung der Stadt Erfurt führt und das Vorhaben dem Naturhaushalt und Biotopverbund förderlich ist.

### 7.4 Ergänzende Angaben

#### 7.4.1 Methodik

Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde auf Basis folgender Quellen vorgenommen:

- Landschaftsplan der Stadt Erfurt (1997)
- Gesamtstädtisches Klimagutachten 1993
- Klimatische Charakterisierung der eingemeindeten Ortschaften 1995
- Thermalbefliegung 1991 und 2002
- Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell (TMLNU, 08/2005)
- Thüringer Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung (TMLNU, 1993)

Aufgrund der Untersuchungstiefe des FNP sind Aussagen zu folgenden Schwerpunkten auf den nachgelagerten Planungsebenen abschließend zu bewerten:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Energienutzung
- Erhalt der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, insbesondere Aussagen zu Befeuerungsanlagen



## **7.4.2 Monitoring**

Die Definition der notwendigen Maßnahmen zur langfristigen Prüfung der prognostizierten Umweltauswirkungen wird auf die Ebene des Bebauungsplanes verlagert.

## **7.5 Zusammenfassung**

Mit der FNP-Änderung Nr. 15 sind durch die

- Intensivierung der Grünflächennutzung sowie der
- Ausweisung von Sondergebieten im Bereiche

erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere durch Visuelle und akustische Störungen, die Beseitigung hochwertiger Böden und die Erhöhung des Oberflächenabflusses im Bereich versiegelter Flächen zu erwarten. Bauzeitliche und anlagenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im nachgeordneten Verfahren vermieden werden. Dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereiches durch die Anlage zusätzlicher Grün- und Wasserflächen im nördlichen Planungsraum kompensiert.

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgte mit Bescheid vom 07.08.2019 unter Aktenzeichen 310-4621-12589/2019-16051000-FNP-Erfurt 15.Ä.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17/2019 vom 21.09.2019 ist die 15. Änderung des FNP wirksam.

Im Zuge der Aufstellung der FNP-Änderung wurden eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 BauGB durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Abwägungsergebnis zur Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der sonstigen relevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durch den Stadtrat bestätigt.

Es besteht die Verpflichtung, nach Wirksamwerden der FNP-Änderung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und geprüften Planungsalternativen zu erstellen.

### **1 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **1.1 Umweltbelange**

Alle Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht detailliert dargestellt und beschrieben. Der Umweltbericht zur 15. Änderung des FNP vergleicht schutzgutbezogen die Zielstellung des seit Mai 2006 wirksamen FNP Grünflächen ohne Zweckbestimmung, Flächen für den Gartenbau mit der zukünftigen Zielstellung des FNP Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ sowie „Dauerkleingärten“; Wasserflächen; Sondergebiete (SO), die der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“; Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“.

Flora/ Fauna: Anlagebedingt Verringerung der Lebensraumeigenschaften der Grünfläche durch Nutzungsintensivierung sowie Flächenverluste im Bereich geplanter Sondergebiete, Aufwertung der Lebensräume heimischer Arten durch Anlage von Grün- und Gewässerflächen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen sowie Planung dauerhafter Gärten auf ehemaliger Rohstoffabbaufläche; betriebsbedingt Störungen von Lebensräumen durch die Intensivierung der Erholungsnutzung.

Biologische Vielfalt: Anlagebedingt Beeinträchtigung störungsanfälliger Arten durch Intensivierung der Grünflächennutzung, Lebensraumverluste für Arten der Feldflur, Erweiterung des Lebensraumes für gewässergebundene bzw. siedlungsrandbewohnende Arten; betriebsbedingt Beeinträchtigung störungsanfälliger Arten durch Intensivierung der Erholungsnutzung.

Boden: Anlagebedingt Verbesserung des Bodenschutzes durch dauerhafte Begrünung, Verlust der Bodeneigenschaften durch Versiegelung; baubedingt Verlust der Bodeneigenschaften durch Abgrabung.

Oberflächengewässer: Anlagebedingt Schaffung eines zusätzlichen Standgewässers, Erhöhung des Oberflächenabflusses durch zusätzliche Flächenversiegelung.

Grundwasser: Anlagebedingt Verlust der Infiltrationsfläche durch Versiegelung; Anlage einer Wasserfläche mit Grundwasseranschluss erhöht Risiko einer Verunreinigung und der Veränderung der Grundwasserstände; bau-/ betriebsbedingt Beeinträchtigungen der Grundwasserstände.

Klima/ Luft: Klimaschutzzone 1, Gewässer mit zirkulationsfördernder Wirkung für die Belüftung, Einschränkung der Klimafunktion als Kaltluftentstehungsflächen und -leitbahn durch Bebauung und Umnutzung, Mehrung der Kaltluftentstehungsflächen im Bereich der zukünftigen Grünflächen; baubedingt Verlärmung, Staubbelastung, Schadstoffeinträge.

Landschaftsbild: Anlagebedingt langfristige Aufwertung des Landschaftsbildes im Bereich der gartenbaulich genutzten Flächen durch Schaffung eines Standgewässers inkl. randlicher Grünflächen und Entwicklung gärtnerisch genutzter Flächen im Bereich ehemaliger Abbaubereiche, Verlust der Landschaftsbildqualität durch dauerhafte bauliche Nutzung. Bau-/ betriebsbedingt Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität durch Verlärmung / visuelle Störungen im Zuge des Rohstoffabbaus.

Wirkungsgefüge: Anlagebedingte Erweiterung der Grün-/ Wasserflächen führt zu positiven Auswirkungen auf Lebensraumqualität und Artenzusammensetzung, Boden-, Wasser-/ klimatischen Funktionen sowie zur Strukturanreicherung der Landschaft; Ausweisung der Sondergebiete führt zu Verlusten der Lebensraumeigenschaften, Boden- und Grundwasserneubildungs- und der klimatischen Ausgleichsfunktion; Verlust von Lebensraumfunktionen für feldflurbesiedelnde Arten, Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Wasserfläche; betriebsbedingt Intensivierung der Freizeitnutzung führt zu visuellen und akustischen Störungen heimischer Arten und der landschaftsgebundenen Erholungseignung; baubedingt Störungen heimischer Arten, der Grundwasser- und Bodenfunktionen sowie landschaftsgebundener Erholung.

Natura 2000-Gebiete: kein räumlicher Zusammenhang zu Natura-2000-Gebieten.

Mensch/ menschliche Gesundheit/ Bevölkerung: Auf Grundlage einer Schallimmissionsprognose (im nachgeordneten Genehmigungsverfahren; zu u.a. Auskiesung, Sport / Freizeit) werden Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sicherstellen.

Bevölkerung insgesamt: Auf Grundlage einer Schallimmissionsprognose (im nachgeordneten Genehmigungsverfahren; zu u.a. Auskiesung, Sport / Freizeit) werden Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sicherstellen.

Kultur-/ Sachgüter: Anlagebedingt Verlust archäologischer Bodenfunde im Bereich geplanter Abgrabungen / Versiegelungen.

## 1.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

*Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerte Hinweise zu den Umweltbelangen, insbesondere:*

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda: Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Eine Beschreibung und Bewertung der benannten Umweltbelange erfolgt in der Begründung bzw. im Umweltbericht (Teil der Begründung) zur FNP-Änderung. Weitere Details und Maßnahmen werden in ggf. nachfolgenden Planverfahren untersetzt.

Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode: Umfangreiche gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) als Wald einzustufende Gehölzbestände in Randbereichen des Plangebietes. Unvermeidliche Waldinanspruchnahme durch Nutzungsartenänderung ist durch die zuständige Forstbehörde genehmigen zu lassen (§ 10 Abs. 1 ThürWaldG) und durch funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen zu kompensieren (§ 10 Abs. 3 ThürWaldG). Bei der Errichtung von Gebäuden ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 26 Abs. 5 ThürWaldG). Dies ist auch bei der Nutzung als Campingplatz zu beachten.

Die Gehölzstrukturen befinden sich weitgehend innerhalb der geplanten Darstellungen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport/ Freizeit/ Erholung“ und können auch Bestandteil der Erholungsnutzung sein bzw. dieser dienen. Die geplante Darstellung steht dem Bestand der Gehölzstrukturen nicht grundsätzlich entgegen. Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (z. B. Aufforstungen, Waldumbaumaßnahmen) im Bereich der SO Caravan- und Campingplatz sind im Einzelnen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu regeln.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Gera: Die Änderungsbereiche des FNP beinhalten u. a. die Fläche eines grundeigenen Kiesgewinnungsbetriebes. Die Kiesgewinnung und Wiedernutzbarmachung der Flächen erfolgt auf der Basis eines Abschlussbetriebsplanes vom 30.06.1998 mit der Zulassungsnummer 090/99, Verlängerung mit Bescheid des Landesbergamtes Gera Nr. 355/2018 vom 21.06.2018 bis zum 30.06.2022. Für die vorgestellte FNP-Änderung im Bereich des Nordstrandes ergeben sich aus bergrechtlicher Sicht keine Einwände.

Die geplanten Darstellungen des FNP entsprechen der Zielstellung des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

Untere Umweltbehörden: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Plangebiet, diese sind zu übernehmen.

Es erfolgt eine Übernahme mit dem Symbol Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatG, siehe Punkt «5.2 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke» der Begründung zur 15. Änderung des FNP.

Artenschutzrechtliche Verbote § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vorkommen streng geschützter Tierarten zu erwarten. Eine Verfüllung des aktuellen Kiesabbaues ist zu prüfen und mit dem Landesbergamt abzustimmen (ggf. Änderung Abschlussbetriebsplan). Der geplanten Nutzungsabsicht Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ wird nicht zugestimmt. Die Fläche ist aus der FNP-Änderung auszuschließen. Die Wasserfläche ist zu erhalten.

Die Kiesabbaufäche unterliegt dem Bundesberggesetz (BBergG). Die Wiedernutzbarmachung wird in einem zugelassenen Abschlussbetriebsplan gemäß BBergG geregelt. Die Darstellungen des FNP dürfen den vorrangigen bergrechtlichen Vorgaben der Betriebspläne nicht widersprechen. Inwiefern sich naturschutzrechtliche Belange gemäß BNatSchG auf die Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes gemäß BBergG auswirken könnten, ist nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß BauGB zu klären. Maßgeblich für die Darstellung im FNP ist die Zielstellung des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

Der westliche Seebereich ist durch eine naturnahe Gestalt gekennzeichnet, welche bei einer Intensivierung der Freizeitnutzung an Qualität verlieren wird (Verlust naturnaher Röhrichtbestände und unberührter Waldbereiche). Kein Zusammenhang mit den geplanten



Sondergebieten. Westlicher Teil des Sees soll aus der Zweckbestimmung „Sport/ Freizeit/ Erholung“ ausgegrenzt werden.

Stille, landschaftsgebundene Erholung sowie die beschriebenen Elemente dienen der Erholungsfunktion des Naherholungsgebietes Nordstrand. Entsprechend werden die Flächen in die Darstellung einer Grünfläche, Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ einbezogen. Eine weitere Differenzierung der einzelnen Nutzungen innerhalb einzelner Teilbereiche erfolgt mit den Darstellungen des FNP nicht. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

*Von Naturschutzverbänden geäußerte Hinweise zu den Umweltbelangen, insbesondere:*

Festsetzung als Landschaftssee, Erhalt Gehölzbereiche, aufgrund des Vorkommens besonders und streng geschützter Tierarten Bereiche der Entwicklung von Natur und Landschaft vorbehalten und für eine stille Erholung (Spazieren, Freizeit-Angeln) zur Verfügung stellen. Darstellung durch entsprechenden Signaturen im FNP.

Stille, landschaftsgebundene Erholung wie spazieren und angeln sowie Elemente wie ein Landschaftssee und unberührte Gehölzstrukturen dienen der Erholungsfunktion des Naherholungsgebietes Nordstrand. Die Flächen sind in die Darstellung einer Grünfläche, Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ sowie Wasserfläche einbezogen. Eine weitere Differenzierung erfolgt mit den Darstellungen des FNP nicht. Die Anforderungen an Inhalt und Aufstellung formeller Bauleitpläne sind im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Signaturen für spazieren gehen und angeln sowie zur Anlage von Landschaften sind kein Regelungsinhalt eines FNP. Dieser regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Verweis auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf örtliche Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben.

Im Bereich des Kiesabbaus werden Vorkommen von streng geschützten Arten angenommen, Verfüllung des Gewässer aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ wird abgelehnt. Das derzeit bestehende Gewässer sollte vorrangig dem Natur- und Artenschutz dienen, dies soll im FNP entsprechend dargestellt werden.

Die Kiesabbaufäche unterliegt dem Bundesberggesetz (BBergG). Die Wiedernutzbarmachung wird in einem zugelassenen Abschlussbetriebsplan gemäß BBergG geregelt. Die Darstellungen des FNP dürfen den vorrangigen bergrechtlichen Vorgaben der Betriebspläne nicht widersprechen. Inwiefern sich naturschutzrechtliche Belange gemäß BNatSchG auf die Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes gemäß BBergG auswirken könnten, ist nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß BauGB zu klären. Maßgeblich für die Darstellung im FNP ist die Zielstellung des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

*Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegebene Stellungnahmen:*

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

## **2 Begründung der Auswahl der Planung aus den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Mit der FNP-Änderung wird die Aufwertung und Sicherung eines bestehenden, wichtigen Naherholungsgebietes für die Bevölkerung der Stadt Erfurt vorbereitet. Die Frage nach einer Planungsalternative zur Umsetzung der Planungsziele an einem anderen Standort im Stadtgebiet stellt sich somit nicht.